

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 03.07.2020

abwesend bei TOP Ö9

Beginn: 18:30 Ende: 21:10

Ort der Sitzung: Alte Turnhalle, Saal

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz Falk, Philipp

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

Reuter, Jochen

Schäller, Simone

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

Blumenthal, Thomas

Presse

Baumgärtner, Eugen

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beer, Johann



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	1	Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.06.2020 (bereitgestelltes Protokoll vom 26.06.2020)
TOP	2	Baugesuche
TOP	2.1	Halsbach, Weiherweg 12; Neubau Wohnhaus
TOP	2.2	Halsbach, Kirchweg 2; Neubau Einfamilienhaus + Teilabbruch/Rückbau Gebäude + Neubau Dach
TOP	2.3	Haslach, Dorfstraße 28; Gesamtvorhaben Pferdehaltung, Bauvoranfrage
TOP	2.4	Haslach, Kreuzfeld 23; Gebäude-/Dachform Einfamilienhaus, Bauvoranfrage
TOP	2.5	Haslach, In Haslach; Gebäude-/Dachform Einfamilienhaus, Bauvoranfrage
TOP	2.6	Dürrwangen, Tannenbuschweg 11; Aufstocken Wohngebäude + Anbau, Bauvoranfrage
TOP	2.7	Dürrwangen, Nähe Mühlgasse; Neubau eines Nebengebäudes
TOP	2.7.1	Antrag; Zurückstellung Beschluss
TOP	2.7.2	Antrag; Behandlung von Bauvoranfragen/Bauanträgen im Bauausschuss
TOP	2.7.3	Beschluss; gemeindliches Einvernehmen
TOP	2.8	Dürrwangen, Am Galgenholz 12, 91602 Dürrwangen; Terrassenüberdachung
TOP	3	Haushalt 2020; Beschlussfassung
TOP	4	Baugebiete Galgenholz+Sandfeld II; Endausbau Erschließung, Vergabe
TOP	5	Straßenbaumaßnahme; Kleinasphaltierungsarbeiten verschiedene Schadstellen, Vergabe
TOP	6	Bebauungsplan Innenentwicklung "Ortskern Dürrwangen I"; Beschluss Verlängerung Veränderungssperre
TOP	7	Fränkische Moststraße, Förderprogramm "Regionale Identität"; Beschluss Ko- Finanzierung
TOP	8	Freiwillige Jahreszuschüsse 2020 - 2026 an Ortsvereine und Sonstige
TOP	9	Schulturnhalle Nutzung; kostenfreie Nutzung durch Vereine
TOP	10	Teilerstattung für Anwesen mit hohem Wasserverbrauch verursacht durch Rohrbrüche usw.
TOP	11	Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; Sachstand (mdl. Bericht)
TOP	12	Kinderbetreuung
TOP		Erweiterungsbau; Sachstand (mdl. Bericht)
	12.2	Notgruppenlösung altes Schulgebäude; Sachstand (mdl. Bericht)
TOP		Bekanntgaben
TOP		Winterdienst; Dienstleistungen, Bekanntgabe Vergabe
TOP	14	Sonstiges



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.06.2020 (bereitgestelltes Protokoll vom 26.06.2020)

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Halsbach, Weiherweg 12; Neubau Wohnhaus

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Neubau eines Wohnhauses in Blockbauweise mit Rundholzbohlen.

Bauort: Weiherweg 12, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 632/7, Gemarkung Halsbach

FNP: Mischbauflächen; kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 08.06.2020 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften von 2 Eigentümern liegen nicht vor. Eine kostenpflichtige Benachrichtigung der Nachbareigentümer nach Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayBO wurde vom Bauherrn nicht gewünscht, da die betroffenen Nachbareigentümer beim Versuch der Einholung der Unterschriften diese ernsthaft und endgültig abgelehnt haben. Das weitere Vorgehen obliegt der Genehmigungsbehörde.

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein "Allgemeines Wohngebiet" (§ 4 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig sind. Ein Wohnhaus ist in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Die sonstige Zulässigkeit (Maß der baulichen Nutzung, Bauweise) richtet sich bei innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geplanten Vorhaben danach, ob sich diese in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Die ausreichende Zahl und Größe von Stellplätzen für das geplante Wohnhaus und die am bestehenden Wohnhaus vorgenommenen Änderungen (1 Wohnung, 1 Wohnung mit 3 Appartements) wurden It. telefonischer Auskunft des Bauherrn bereits hergestellt (6 Stellplätze + Erweiterungsmöglichkeit um 2 weitere Stellplätze).

Eine Überprüfung der Einhaltung des weiteren Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Bei der baulichen Anlage handelt es sich um die Gebäudeklasse 1 innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wofür gemäß GeschO der erste Bürgermeister für die Stel-



lungnahme der Gemeinde bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig ist

Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Die Bauantragsunterlagen wurden an die Genehmigungsbehörde übersendet.

Diskussion im MGR:

MGRin Folberth möchte wissen, wofür dieses Haus genutzt wird. In diesem Haus möchte der Antragsteller wohnen und das alte Wohnhaus soll vermietet werden, so 1. BGM Konsolke. MGR Proff gibt zu bedenken, dass dadurch, dass Nachbarunterschriften fehlen, Ärger vorprogrammiert ist. Diesen Einwand kann 1. BGM Konsolke entkräften, bei den Nachbarn konnten die Bedenken ausgeräumt werden. Diese hätten noch unterschrieben, der Plan war aber aus Zeitgründen schon beim Landratsamt. MGR Kiefner möchte, dass der Zustand der Zufahrt (Rampe) vor Baubeginn dokumentiert wird, damit nach dem Abschluss der Baumaßnahme eine Überprüfung auf eventuelle Beschädigung z.B. durch Schwerlastverkehr erfolgen kann.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.2 Halsbach, Kirchweg 2; Neubau Einfamilienhaus + Teilabbruch/Rückbau Gebäude + Neubau Dach

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Abbruch des bisherigen Wohngebäudes und Errichtung eines Einfamilienhauses südöstlich der vorhandenen Scheune. Weiter den Rückbau des bestehenden Daches der Scheune und Neubau des Dachs.

Bauort: Kirchweg 2, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 4/2, Gemarkung Halsbach

FNP: Mischbauflächen (Norden), Gliedernde Grünzüge, Ortsrandbegrünung, Gärten (Süden); kein BP

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Marktgemeinderatssitzung am 10.12.2019 als Bauvoranfrage behandelt und beschlossen, die Zustimmung zum Bauvorhaben in Aussicht zu stellen. Bei Übereinstimmung der Bauantragsunterlagen mit der Bauvoranfrage gilt das gemeindliche Einvernehmen als erteilt.

Der Bauantrag wurde mittlerweile in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Die eingereichten Bauantragsunterlagen wurden mit der in der MGR-Sitzung am 10.12.2019 behandelten Bauvoranfrage verglichen.

Festgestellte Abweichungen von der Bauvoranfrage:

- Die Stellung bzw. der Standort des geplanten Einfamilienhauses liegt näher an der bisherigen Scheune (siehe Anlage).
- Abmessungen des geplanten Einfamilienhauses Bauvoranfrage: 16,00 m x 11,00 m x 7,85 m Bauantrag: 15,70 m x 10,40 m x 7,57 m
- Dachneigung Anbau Technikraum (östlich am Wohngebäude)



Bauvoranfrage: 15° Bauantrag: 25°

Dachneigung Zwerchhaus

Bauvoranfrage: 30° Bauantrag: 40°

Dachform Anbau Garage (östlich an bisheriger Scheune)

Bauvoranfrage: Pultdach / Sandwichdach

Bauantrag: Flachdach

Auszüge aus den Bauantragsunterlagen + Lageplan der Bauvoranfrage sind in Anlage beigefügt.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) durch die Verwaltung wurde nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Bei den baulichen Anlagen handelt es sich um die Gebäudeklassen 1 – 3 innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wofür gemäß GeschO der erste Bürgermeister für die Stellungnahme der Gemeinde bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig ist. Da die Stellung des geplanten Einfamilienhauses weiter in den Innenbereich gerückt ist und die weiteren Abweichungen nur minimal das Gesamtvorhaben tangieren, wurden diese als vertretbar bewertet. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt. Die Bauantragsunterlagen wurden an die Genehmigungsbehörde übersendet.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.3 Haslach, Dorfstraße 28; Gesamtvorhaben Pferdehaltung, Bauvoranfrage

Sachverhalt:

An die Verwaltung wurde eine Bauvoranfrage für eine Pferdehaltung im Ortsteil Haslach eingereicht.

Bauort: Dorfstraße 28, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 75, Gemarkung Haslach FNP: Mischbauflächen (Norden), Grünfläche als Gemeinbedarf (Süden); kein BP Wasserschutz: Wasserschutzgebiet "Haslach-Matzmannsdorf", Schutzzone WIIIa Genehmigungsbehörde wäre das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit wurden im Zeitraum vom 10.06. – 17.06.2020 Skizzen und Beschreibungen der vorgesehenen baulichen Anlagen als Bauvoranfrage eingereicht.

Es ist die Haltung von 4 Pferden im Offenstall vorgesehen.

Vorhabensbeschreibung It. Bauvoranfrage:

1. Direkter Zugang zur Wohnung über den Wintergarten in den Garten zu den Pferden über eine Stahltreppe haben.

Bauvorhaben: Anbau einer Stahltreppe



- 2. Pferdehaltung artgerecht im Offenstall auf dem Grundstück/Landwirtschaftsfläche, weshalb die gesamte Wiese mit Vossfarmin Pferdezaun T-Pfosten aus Metall und geeigneten Weidezaunband eingefriedet werden sollen
 - Bauvorhaben: Einfriedung
- 3. Um den Pferden auch bei schlechten Witterungsbedingungen ein Mindestmaß an Bewegung zukommen zu lassen, würde ein wetterfester Sandbewegungsplatz mit den Maßen 20 x 40 m (oder 25 x 50 m) mit Drainage und Gitteruntergrund befestigt. Vorher muss der Boden vorbereitet und begradigt werden. Dieser Bewegungsplatz wird ebenfalls eingezäunt.
 - Bauvorhaben: Bodenarbeiten, Einfriedung
- 4. Um ausreichende trockene Futter- und Schlafmöglichkeiten für die Tiere zur Verfügung zu stellen, soll der bereits vorhandene Stall erweitert werden.
 - Bauvorhaben: Erweiterung des Stalls mit Holzunterkonstruktion und Wellblechdach
- 5. Vor der Doppelgarage Errichtung eines Carports Bauvorhaben: Carport mit Holzunterkonstruktion und Wellblechdach
- 6. Suche nach zusätzlichen Weideflächen für die Tiere in unmittelbarer Nähe oder max. 10 Minuten zu Fuß. Auch hier wäre dann eine Genehmigung über eine Einfriedung und ggf. ein mobiles Weidezelt als Witterungsschutz vor Sonne und Regen erforderlich.
- Bauvorhaben: Einfriedung
 7. Anlage geschotterte Parkfläche mit ca. 12 x 8 m für Anwohner + Besucher im nordwestli-

Bauvorhaben: Parkfläche

chen Bereich des Grundstücks

Hinweis zur Handhabung des Pferdemistes:

Der Pferdemist wird regengeschützt in einem Anhänger gesammelt und alle 2 bis 4 Wochen ordnungsgemäß entsorgt.

Die Bauvoranfrage ist in Anlage beigefügt (Hinweis: Aufzählung Nr. 7 wurde nachträglich ergänzt und ist nicht in den Ausführungen enthalten).

Auf mögliche Auflagen aufgrund des Wasserschutzgebiets "Haslach-Matzmannsdorf" wurde der Antragssteller hingewiesen.

Bauplanungsrecht nach § 34 BauGB (bauliche Anlagen im Innenbereich):

Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein "Mischgebiet" (§ 6 BauNVO) oder "Dorfgebiet" (§ 5 BauNVO) handeln, womit sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach seiner Art danach richtet, ob diese in einem Mischgebiet zulässig sind (§ 34 Abs. 2 BauGB). Durch den angrenzenden Zelt- und Spielplatz könnte allerdings auch eine Gemengelage vorliegen, die eine konkrete Zuordnung zu einem bestimmten Gebietscharakter ausschließt. Die Zulässigkeit richtet sich dann danach, ob sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die Entscheidung der Zulässigkeit nach seiner Art obliegt der Baugenehmigungsbehörde. Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Bauplanungsrecht nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich):

Die geplanten baulichen Maßnahmen Nrn. 2 (Einfriedung), evtl. 3 (Sandbewegungsplatz, Einfriedung), evtl. 4 (Erweiterung Stall) und 6 (Einfriedung) befinden sich im Außenbereich, womit sich die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB für privilegierte Vorhaben oder § 35 Abs. 2 BauGB für sonstige Vorhaben richtet.

Eine Beurteilung des Gesamtvorhabens, Überprüfung und Entscheidung über das/die Anlagen im Außenbereich obliegt der Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt Ansbach.



Ein Entgegenstehen gegen öffentliche Belange wird von der Verwaltung nicht gesehen. Die gesicherte Erschließung ist durch die Lage des Grundstücks Flur-Nr. 75 der Gemarkung Haslach gesichert.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind damit nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, das gemeindliche Einvernehmen für das Gesamtprojekt in Aussicht zu stellen.

Diskussion im MGR:

MGR Kriegler hat hier keine Einwände/Bedenken, schließlich hat der MGR in Flinsberg die Pferdehaltung auch genehmigt. Der gleichen Meinung ist auch MGR Reuter. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die Pferdeäpfel auf den öffentlichen Straßen entfernt werden. Lt. MGR Kriegler besteht die Pflicht die öffentlichen Straßen zu reinigen, bei Feld-/Forstwegen besteht diese Verpflichtung nicht. MGR Kiefner merkt an, dass des Öfteren die Straßen in Haslach durch Pferde des Zirkus Wille verschmutzt werden.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben für eine Pferdehaltung gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage im Zeitraum vom 10.06. – 17.06.2020 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 75 der Gemarkung Haslach (Lage: Dorfstraße 28) wird die Zustimmung in Aussicht gestellt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2.4 Haslach, Kreuzfeld 23; Gebäude-/Dachform Einfamilienhaus, Bauvoranfrage

Sachverhalt:

Ein Bauplatzwerber interessiert sich für den gemeindlichen Bauplatz Flur-Nr. 112/9, Gemarkung Haslach.

Nach verschiedener Kommunikation und Überlegungen des Bauplatzwerbers wurde vom Bauplatzwerber am 18.06.2020 die Errichtung eines Wohnhauses in der Gebäude-/Dachform "Satteldach" mit einer Dachneigung von 30° angefragt.

Bauort: Kreuzfeld 23, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 112/9, Gemarkung Dürrwangen FNP: Wohnbauflächen; BP: "Haslach Nr. 2 Am Kreuzfeld" (WA) Genehmigungsbehörde wäre das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Zur Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit wurden die Skizzen mit der/den angedachten Varianten als Bauvoranfrage eingereicht.

Hinsichtlich der Gebäude-/Dachform sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich:

Planteil + Soll: Kniestöcke sind nur bei einer Dachneigung von 42 – 48° zulässig und dürfen max. 50 cm hoch sein.

Ist: Dachneigung 30°, damit kein Kniestock zulässig. Kein Kniestock geplant (volles 2. VG)

Planteil + Soll: Dachneigung 42 – 48° bei II/D



§ 7 Abs. 1 Ist: Dachneigung 30°

Planteil + Soll: Hauptgebäude mit festgesetzter Dachneigung nur Satteldächer zuläs-

§ 7 Abs. 2 sig, mit Tonziegel oder ähnliche aussehendem Material einzudecken.

Ist: Satteldach, Material Dacheindeckung unbekannt

Planteil Soll: Baukörperangabe mit Angabe Firstrichtung und Richtung Hauptbau-

körper mit Satteldach (für Bauplatz 112/9 First in Nordost-Südwest-

Richtung)

Ist: Satteldach, Firstrichtung soweit ersichtlich It. / ähnlich BP

Sonstige Abweichungen vom Bebauungsplan können zum aktuellen Zeitpunkt nicht benannt werden.

Da für die Erteilung von nicht nur geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen der Marktgemeinderat zuständig ist, wurde sich für eine Behandlung als Bauvoranfrage im Marktgemeinderat entschieden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für ein Wohngebäude mit Satteldach mit einer Dachneigung von 30° auf dem Grundstück in Aussicht zu stellen.

Ausschluss von Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nach Feststellung durch den Marktgemeinderat:
MGR Ulrich Kiefner

WON OHIGH NICH

Beschluss:

Der Errichtung eines Wohngebäudes gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage vom 18.06.2020 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 112/9 der Gemarkung Haslach (Lage: Kreuzfeld 23) wird die Zustimmung und Erteilung sämtlicher mit der Dachform "Satteldach, Dachneigung 30°" erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bauungsplanes "Haslach Nr. 2 Am Kreuzfeld" in Aussicht gestellt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 1

TOP 2.5 Haslach, In Haslach; Gebäude-/Dachform Einfamilienhaus, Bauvoranfrage

Sachverhalt:

Ein Bauplatzwerber interessiert sich für den gemeindlichen Bauplatz Flur-Nr. 94, Gemarkung Haslach

Am 18.06.2020 wurde die Errichtung eines Wohnhauses angefragt. Für den Bauplatzwerber kommen 3 verschiedene Haustypen in Frage.

Bauort: "In Haslach", 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 94, Gemarkung Haslach FNP: Wohnbauflächen; BP: "Haslach Nr. 1 Bernhardswender-Weg = Sinbronner-Weg" (WA) Genehmigungsbehörde wäre das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Zur Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit wurden die Skizzen mit der/den angedachten Varianten als Bauvoranfrage eingereicht.

Folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind ersichtlich:



§ 5 Soll: Kniestöcke sind nur bei einer Dachneigung von 48 – 50° zulässig und dürfen höchstens 0,50 m hoch sein.

Ist: Typ Adria 68, Leonwood – Dachneigung 35°, evtl. Überschreitung Kniestockhöhe 0,50 m; Typ Aspekt 90, Town & Country – Kniestock ca. 0,90 m; Typ Archon – ca. 1,23 m

§ 7 Abs. Soll: Dachneigung bei festgesetzter Geschoßzahl II/D = 48 - 50°, bei I = 28 - 32°,
 bei II = 32° (Hinweis: Für dieses Baugrundstück ist eine Geschoßzahl von II/D als Höchstgrenze festgesetzt)

Ist: Typ Adria 68, Leonwood – 35°; Typ Aspekt 90, Town & Country – 45°; Typ Archon – 45°

§ 7 Abs. Soll: Für Hauptgebäude mit festgesetzter Dachneigung sind nur Satteldächer zulässig, die mit Tonziegel oder ähnlich aussehendem Material einzudecken sind.
 Ist: Alle Typen – evtl. Betondachsteine

Sonstige Abweichungen vom Bebauungsplan können zum aktuellen Zeitpunkt nicht benannt werden.

Ergänzung: Favorit des Bauplatzwerbers ist eigentlich der Bauplatz 112/9 der Gemarkung Haslach. Zum aktuellen Zeitpunkt ist dieser allerdings nicht mehr verfügbar. Für den Fall, dass der Bauplatz doch verfügbar werden sollte, wird die Bauvoranfrage auf diesen Bauplatz ausgeweitet.

Da für die Erteilung von nicht nur geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen der Marktgemeinderat zuständig ist, wurde sich für eine Behandlung als Bauvoranfrage im Marktgemeidnerat entschieden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für ein Wohngebäude in einer der 3 Varianten It. vorgelegter Bauvoranfrage auf den Grundstücken Flur-Nr. 94 oder 112/9 der Gemarkung Haslach in Aussicht zu stellen.

Beschluss:

Der Errichtung eines Wohngebäudes in einer der 3 Varianten It. vorgelegter Bauvoranfrage vom 18.06.2020 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 94 der Gemarkung Haslach (Lage: In Haslach) wird die Zustimmung und Erteilung sämtlicher erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bauungsplanes "Haslach Nr. 1 Bernhardswender-Weg = Sinbronner-Weg" in Aussicht gestellt.

Bei Verfügbarkeit des Grundstücks mit der Flur-Nr. 112/9 der Gemarkung Haslach (Lage: Kreuzfeld 23) wird die Zustimmung und Erteilung sämtlicher erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bauungsplanes "Haslach Nr. 2 Am Kreuzfeld" in Aussicht gestellt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2.6 Dürrwangen, Tannenbuschweg 11; Aufstocken Wohngebäude + Anbau, Bauvoranfrage

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Umbau eines Wohngebäudes (Anbau Treppenhaus Norden, Erweiterung Gebäude Süden – DG, Aufstocken Gebäude).

Bauort: Tannenbuschweg 11, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1380, Gemarkung Dürrwangen



FNP: Wohnbauflächen; BP: "Am Schießweiher" (WA) Genehmigungsbehörde wäre das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Zur Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit wurde am 17.06.2020 eine Entwurfsplanung eingereicht.

Anhand der vorliegenden Bauvoranfrage und Angaben des Planungsbüros sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und wären Befreiungen/Ausnahmen notwendig:

Planteil Soll: Überbaubare Grundstücksflächen It. Baugrenzen

+ § 3 Ist: Überschreitung Baugrenzen durch Anbau Treppenhaus kpl. (Tiefe ca.

2,50 m x Breite ca. 5,00 m)

Planteil Soll: Zahl der Vollgeschosse I + § 3 Ist: Zahl der Vollgeschosse II

§ 6 Soll: Dachform Hauptgebäude Giebeldächer (= Satteldach). Dachneigung 38

- 45°. Deckungsmaterial Ziegel. Dachvorsprünge aller Art bündig oder max.
20 cm am Ortgang und max. 50 cm an der Traufe. Ziegel in naturrot oder rotbrauner Ausführung vorzusehen. Kniestock bis max. 0,40 m ist zulässig.
Ist: Dachform Hauptgebäude Giebeldach (= Satteldach). Dachneigung Nordseite 40° - Südseite 32°. Deckungsmaterial Betondachstein, anthrazit, Dachvorsprung Ortgang ca. 30 cm. Kniestock 1,10 m an äußeren Traufpunkten

Planteil Soll: Baukörperangabe mit Angabe Firstrichtung und Richtung Hauptbaukör-

per mit Satteldach (für Bauplatz 112/9 First in Nordost-Südwest-Richtung)

Ist: Walmdach, Firstrichtung in Nordost-Südwest-Richtung)

Sonstige Abweichungen vom Bebauungsplan können zum aktuellen Zeitpunkt nicht benannt werden.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Da für die Erteilung von nicht nur geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen der Marktgemeinderat zuständig ist, wurde sich für eine Behandlung als Bauvoranfrage im Marktgemeinderat entschieden.

Vom Landratsamt Ansbach wurde bei Zustimmung des Marktgemeinderates zum Bauvorhaben die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes könnten erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zustimmung zum Bauvorhaben und Erteilung sämtlicher erforderlichen Befreiungen/Ausnahmen gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage in Aussicht zu stellen. Sollten die Bauantragsunterlagen den vorgelegten Skizzen entsprechen, wird dem Bauvorhaben ohne weitere Behandlung im Marktgemeinderat das gemeindliche Einvernehmen erteilt und diese der Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet.



Diskussion im MGR:

MGR Reuter merkt an, dass es bei ihm bei solchen Bauvorhaben wichtig ist, dass die Nachbarschaft damit einverstanden ist.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Umbau + Aufstocken eines Wohngebäudes und Anbau eines Treppenhauses gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage vom 17.06.2020 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1380 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Tannenbuschweg 11) wird die Zustimmung und Erteilung sämtlicher erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Schießweiher" in Aussicht gestellt.

Bei Übereinstimmung der Bauantragsunterlagen mit der Bauvoranfrage und bei Vorliegen aller Nachbarunterschriften wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2.7 Dürrwangen, Nähe Mühlgasse; Neubau eines Nebengebäudes

Sachverhalt:

Vom Bauherrn wurde ein Nebengebäude errichtet.

Bauort: Lage "Nähe Mühlgasse", 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1450/2, Gemarkung Dürrwangen

FNP: "langfristig potentielle Wohnentwicklungsfläche" (Außenbereich); kein BP Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich. Vom Landratsamt Ansbach wurde der Bauherr zur Einreichung von Bauantragsunterlagen aufgefordert.

Der Bauantrag wurde am 24.06.2020 in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, womit sich die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB für privilegierte Vorhaben oder § 35 Abs. 2 BauGB für sonstige Vorhaben richtet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich bei diesem Vorhaben nach aktuellem Sachstand ausschließlich nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Ein Entgegenstehen gegen öffentliche Belange wird von der Verwaltung nicht gesehen, da das Vorhaben den in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten Punkten nicht widerspricht. Insbesondere das Entstehen einer Splittersiedlung ist nicht zu befürchten, da es sich bei dem südlich angrenzenden Grundstück um den nicht bebaubaren und dauerhaft angelegten Gemeindefriedhof Dürrwangen handelt und sich das errichtete Bauwerk nahe der vorhandenen Bebauung hinter den Wohngebäuden "Mühlgasse 4" und "Mühlgasse 4a" befindet.

Eine Überprüfung und Entscheidung obliegt der Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt Ansbach.

Das Bauflurstück bildet in der Realität ein Grundstück mit dem östlich angrenzenden Flurstück 543/2 der Gemarkung Dürrwangen, welches an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche anliegt. Die Zufahrt wird von der Verwaltung nach Art. 4 Abs. 3 BayBO als gesichert angesehen bzw. ist nicht erforderlich. Eine öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist für das Bauflurstück nicht vorhanden und auch nicht erforderlich.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden somit von der Verwaltung nicht gesehen.



Die Verwaltung schlägt vor, die bauliche Anlage zur Kenntnis zu nehmen und das nachträgliche Einvernehmen zu erteilen.

Diskussion im MGR:

MGR Reuter findet derartige Bauten problematisch. Es handelt sich um ein Gebäude im Außenbereich und außerhalb der Baulinie. Die Marktgemeinde sollte sich nicht vor der Verantwortung drücken und die Entscheidung letztlich dem LRA überlassen. Der gleichen Meinung ist MGR Kriegler. Man schafft zu viele Ausnahmen. Es sollten alle gleich gehandelt werden. MGR Proff hat sich die Lage vor Ort angeschaut. Das Gebäude ist nicht ersichtlich, daher sollte die MGR dies befürworten. MGR Huber stellt den Antrag die den Beschluss zurückzustellen und sich die Sache vor Ort anschauen. MGR Heyer schlägt vor, die Vorgaben aufzuweichen, um z.B. den Bau eines Schrebergartens zu ermöglichen. Dies ist nicht möglich, so 1. BGM Konsolke. Der Flächennutzungsplan gibt klare Regeln vor. MGR Falk findet dies eine sehr unangenehme Entscheidung. Aber es sollte hier ein Signal gesetzt und der Bauantrag abgelehnt werden. MGR Proff stellt den Antrag, dass künftig alle Bauvoranfrage/Bauanträge die außerhalb der Entscheidungsgewalt des 1. BGM liegen, vor Behandlung im MGR im Bauausschuss besprochen werden. Anschließend ist dem MGR eine entsprechende Empfehlung vorzulegen.

TOP 2.7.1 Antrag; Zurückstellung Beschluss

Beschluss:

Der MGR beschließt keinen Beschluss zu fassen und die Entscheidung bis nach einem Vororttermin zurückzustellen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 9 Anwesend 14

TOP 2.7.2 Antrag; Behandlung von Bauvoranfragen/Bauanträgen im Bauausschuss

Beschluss:

Künftig sind alle Bauvoranfragen/Bauanträge, die außerhalb der Entscheidungsgewalt des 1. BGM liegen, vor Behandlung im MGR im Bauausschuss zu besprechen. Dem MGR ist eine entsprechende Empfehlung vorzulegen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 3 Nein 11 Anwesend 14

TOP 2.7.3 Beschluss; gemeindliches Einvernehmen

Beschluss:

Das Bauvorhaben zum Neubau eines Nebengebäudes auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1450/2 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Nähe Mühlgasse) wird zur Kenntnis genommen. Das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der nach § 35 Abs. 2 BauGB notwendigen gesicherten Erschließung ist ausschließlich auf die Zufahrt nach Art. 4 Abs. 3 BayBO beschränkt. Eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.

mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 9 Anwesend 14



TOP 2.8 Dürrwangen, Am Galgenholz 12, 91602 Dürrwangen; Terrassenüberdachung

Sachverhalt:

Die Bauherren planen die Errichtung einer Terrassenüberdachung

Bauort: Am Galgenholz 12, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 314/36, Gemarkung Dürrwangen FNP: Wohnbauflächen; BP: "Galgenholz"

Die Bauantragsunterlagen wurden als Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren am 24.06.2020 digital in der Verwaltung eingereicht. Die Nachbarunterschriften sollen noch eingeholt werden und mit den vollständigen Bauantragsunterlagen eingereicht werden.

Das Bauvorhaben ist nach Art. 58 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BayBO (siehe Anlage) genehmigungsfreigestellt, da es sich bei der Errichtung der baulichen Anlage um keinen Sonderbau handelt, es innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegt, den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung im Sinne des BauGB gesichert ist. Art. 58 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayBO kommen nicht in Betracht.

Den Bauherren wird mitgeteilt, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Bauherren mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen. Die Bauaufsichtsbehörde erhält von der Gemeinde unverzüglich eine Fertigung der Unterlagen.

Eine Überprüfung der Einhaltung des u. a. Bauordnungsrechts erfolgt nicht, in Genehmigungsfreistellungsverfahren wird lediglich festgestellt, ob Untersagungsgründe vorliegen. Die Genehmigungsfreiheit entbindet den Bauherrn nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

Verantwortlich für die Einhaltung des Bauordnungsrechts oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften ist der Bauherr.

Gemäß GeschO ist der erste Bürgermeister für die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (Schriftliche Mitteilung, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll – siehe Ausführungen oben) zuständig.

Die Mitteilung über die Genehmigungsfreistellung wird an die Bauherren übersendet.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Haushalt 2020; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Vorbehandlung des Vermögenshaushalts 2020 sowie des Stellenplans 2020 erfolgte in der letzten Sitzung am 09.06.2020.

Entwürfe der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplans einschl. Anlagen wurden den Mitgliedern des Marktgemeinderates am 18.06.2020 persönlich ausgehändigt bzw. an den Folgetagen per Amtsboten zugestellt.

Das Gesamtvolumen des Haushalts 2020 beträgt 6.738.000 €. Hiervon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 4.602.000 € und auf den Vermögenshaushalt 2.136.000 €. Eine Kredit-



aufnahme ist im Jahr 2020 nicht vorgesehen, in künftigen Jahren ist dies jedoch nicht ausgeschlossen.

Diskussion im MGR:

MGR Huber fragt nach, ob abgeklärt wurde, ob es sinnvoll wäre bei der Kanalsanierung in der Sulzacher Straße die Wasserleitung auch auszutauschen. Dies ist nicht nötig, so 1. BGM Konsolke. Diese ist noch nicht so alt. Des Weiteren weißt 1. BGM Konsolke daraufhin, dass bei den Kosten für den Kigaanbau bzw. Umbau des Schulgebäudes, die in der letzten Sitzung genannt wurden, jeweils die Planungskosten fehlen.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2020 mit einem Gesamtvolumen von 6.738.000 € (Verwaltungshaushalt 4.602.000 €, Vermögenshaushalt 2.136.000 €) wird mit Haushaltsplan, mittelfristigem Investitionsplan und Stellenplan beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 4 Baugebiete Galgenholz+Sandfeld II; Endausbau Erschließung, Vergabe

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 28.04.2020 wurde beschlossen, den Endausbau der Erschließung der Baugebiete "Galgenholz" und "Sandfeld II" durchzuführen und die notwendigen Mittel It. Kostenschätzung (ca. 141.000 €) für den Haushalt 2020 bereitzustellen. Die Verwaltung wurde ermächtigt, ein Vergabeverfahren durchzuführen.

Vom IB Heller wurde im Auftrag des Marktes Dürrwangen eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Die Maßnahme wurde in 2 Lose (Los 1: Galgenholz; Los 2: Sandfeld II) aufgeteilt, eine losweise Vergabe ist möglich. Es wurden 6 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Folgende Arbeiten sind enthalten: Angleichung von vorhandenen Einbauten wie Schächte, Schieber- und Hydrantenkappen. Einbau Asphaltdeckschicht in den Fahrbahnflächen. Das Leistungsverzeichnis enthält Tief- und Straßenbauarbeiten, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Unterlagen Stundenlohnarbeiten und Asphaltschichten.

Zur Angebotseröffnung am 18.06.2020 haben bei jedem Los jeweils 3 Firmen ihr Angebot frist- und ordnungsgemäß eingereicht. Eine Firma sagte ihre Teilnahme an der Ausschreibung ab. Ausschlussgründe gemäß § 16 Abs. 1 und 2 VOB/A liegen nicht vor.

Nach rechnerischer und technischer Prüfung der eingereichten Angebote durch das IB Heller kann beim Los 1 das Angebot der Fa. Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH (86742 Fremdingen) mit einem Betrag von 52.513,62 € (inkl. 19 % MwSt.) und beim Los 2 das Angebot der Fa. Ernst Hähnlein Bau GmbH (91555 Feuchtwangen) mit einem Betrag von 26.661,03 € (inkl. 19 % MwSt.) als wirtschaftlichster Bieter festgestellt werden.

Das IB Heller und die Verwaltung schlagen vor, der Fa. Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH (86742 Fremdingen) für Los 1 und der Fa. Ernst Hähnlein Bau GmbH (91555 Feuchtwangen) für Los 2 den Zuschlag zu erteilen.



Die Kostenschätzung des IB Heller vom 08.04.2020 belief sich auf 75.888,09 € für das BG Galgenholz und 49.743,19 € für das BG Sandfeld II (jeweils inkl. MwSt.). Die eingereichten Angebote liegen somit deutlich unter der Kostenberechnung.

Hinweis:

Die MwSt. im Angebotspreis ist mit dem Satz von 19 % berechnet. Bei einer Senkung der MwSt. auf 16 % und Ausführung der Maßnahmen im Zeitraum vom 01.07. – 31.12.2020 betragen die Gesamtkosten beider Lose 77.178,65 € (inkl. 16 % MwSt.) anstatt 79.174,65 € (inkl. 19 % MwSt.).

Beschluss:

Die Vergabe der Leistung "Endausbau Erschließung Baugebiet Galgenholz" (Los 1) erfolgt an die Fa. Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH (86742 Fremdingen) mit einem Betrag von 52.513,62 € (inkl. 19 % MwSt.).

Die Vergabe der Leistung "Endausbau Erschließung Baugebiet Sandfeld II" (Los 2) erfolgt an die Fa. Ernst Hähnlein Bau GmbH (91555 Feuchtwangen) mit einem Betrag von 26.661,03 € (inkl. 19 % MwSt.).

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 5 Straßenbaumaßnahme; Kleinasphaltierungsarbeiten verschiedene Schadstellen, Vergabe

Sachverhalt:

Zur Behebung von Wasserrohrbrüchen oder Austausch von Wasserschiebern wurden vom gemeindlichen Bauhof Maßnahmen im Bereich von Ortsstraßen durchgeführt und diese provisorisch verschlossen. Diese diversen Schadstellen in den Straßenoberflächen sollen wieder ordnungsgemäß aufgebaut und asphaltiert werden.

Durch den Bauhof wurden 2 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Leistungsverzeichnis enthält für 9 Schadstellen:

Nachschneiden von Bitumen, Ausbau und Entsorgung von Bitumen (Z0), Pflaster oder Mineralbeton ausbauen und entsorgen. Bitumen-Unterbau liefern und einbauen, Bitumen-Feinschicht liefern und einbauen, inkl. TOK-Band. Einbaustärke 12 cm. Verkehrssicherung inkl. VAO.

Von beiden Firmen wurden Angebote abgegeben.

Nach rechnerischer Prüfung kann das Angebot der Fa. Bügler Hoch- u. Tiefbau GmbH & Co. KG (91599 Dentlein a. Forst) mit einem Betrag von 12.048,75 € (inkl. MwSt.) als wirtschaftlichster Bieter festgestellt werden.

Die MwSt. im Angebotspreis ist mit dem Satz von 19 % berechnet. Bei einer Senkung der MwSt. auf 16 % und Ausführung der Maßnahme im Zeitraum vom 01.07. – 31.12.2020 betragen die Gesamtkosten 11.745,00 € (inkl. MwSt.).

Die Verwaltung schlägt vor, der Fa. Bügler den Zuschlag zu erteilen.

Hinweis: Evtl. werden bis zur Ausführung der Kleinasphaltierungsarbeiten noch Maßnahmen zur Behebung von z. B. neuen Wasserrohrbrüchen durchgeführt. Entsprechend könnten



dann noch zusätzliche Schadenstellen in den Straßenoberflächen im Rahmen dieses Auftrags behoben werden. Der Bauhof und die Verwaltung bitten um Freigabe des möglichen Nachtrags zum Vertrag bis zu max. 6.000,00 €

Diskussion im MGR:

MGR Huber fragt an, ob es möglich wäre eine Schadstelle in der Franz-Keller-Straße bei dieser Maßnahme mitzumachen. MGR Reuter möchte daraufhin wissen, wie die Kosten für die Behebung der Schadstellen, die durch Wasserrohrbrüche oder Austausch von Wasserschiebern entstanden sind, im Haushalt auftauchen. Wenn sie dem Wasser zugerechnet werden, sollten in diesem Zuge keine Ausbesserungsarbeiten gemacht werden, da die Kosten in diesem Fall dann auf die Allgemeinheit umgelegt werden. Kämmerer Blumenthal gibt Auskunft, dass diese Ausbesserungsarbeit dem Straßenunterhalt zugerechnet werden.

Beschluss:

Die Vergabe von Kleinasphaltierungsarbeiten an verschiedenen Ortsstraßen erfolgt an die Fa. Bügler Hoch- u. Tiefbau GmbH & Co. KG (91599 Dentlein a. Forst) zum Angebotspreis von 12.048,75 € (inkl. MwSt.).

Die Freigabe zu möglichen Nachträgen zum Vertrag bis zu max. 6.000,00 € wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 6 Bebauungsplan Innenentwicklung "Ortskern Dürrwangen I"; Beschluss Verlängerung Veränderungssperre

Sachverhalt:

Zur Sicherung der Planung für einen künftigen Planbereich wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung am 04.05.2018 die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ortskern Dürrwangen I" beschlossen.

Die Veränderungssperre wurde im Amtsblatt des Marktes Dürrwangen vom 11.06.2018 öffentlich bekanntgemacht und trat zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB kann die Frist von der Gemeinde um ein Jahr verlängert werden. Nach § 17 Abs. 2 BauGB kann darauffolgend die Frist nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Allerdings nur, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Satzung ist mit Ablauf des 10.06.2020, nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung, außer Kraft getreten.

Die Verlängerung der Veränderungssperre kann erst nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Ansbach und Einschätzung der Verwaltung ist für den Ablauf der geplanten Fristverlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr die Bekanntmachung der ursprünglichen Veränderungssperre maßgebend. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt somit spätestens mit Ablauf des 10.06.2021 außer Kraft

In nichtöffentlicher Sitzung am 09.06.2020 wurde über die auslaufende Veränderungssperre informiert und beschlossen, eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr durchzuführen.

Der von der Verwaltung ausgearbeitete Satzungsentwurf wurde dem MGR zur Verfügung gestellt.



Bürgermeister Konsolke schlägt gemäß dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 09.06.2020 vor, die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Beschluss:

Die Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre wird gemäß der Entwurfsfassung vom 18.06.2020 erlassen.

Die Veränderungssperre betrifft die Grundstücke Flur-Nrn. der Gemarkung Dürrwangen: 198/2; 917/2; 917/16; 186; 186/2; 186/4; 186/5; 186/3; 184; 185; 182; 181; 180/3; 178; 179; 917/11; 917/9; 917/18; 180/5; 180/6; 180/4 sowie Teilflächen aus 917/15 (Franz Keller Straße).

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt spätestens mit Ablauf des 10.06.2021 außer Kraft.

Auf die Einjahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 7 Fränkische Moststraße, Förderprogramm "Regionale Identität"; Beschluss Ko-Finanzierung

Sachverhalt:

Von der Interessensgemeinschaft Fränkische Moststraße (IG) ist die Beantragung des Förderprojekts "Initiative zur Aufwertung der traditionellen regionalen Streuobstkultur und der Sensibilisierung der Bevölkerung" im Rahmen des Förderprogramms "Förderung von Projekten zur Stärkung regionaler Identität im Freistaat Bayern" beabsichtigt.

Um sich um die (bis zu) 337.500 € an Zuwendungen (bei einer Förderquote von 80 %) in den kommenden 2 ¼ Jahren bewerben zu können, ist es notwendig, dass alle Mitgliedsgemeinden den erforderlichen Eigenanteil in Höhe von 87.500 € hierfür aufbringen.

Von der IG wurde auf einem einwohnerbezogenen Aufteilungsschlüssel mit einem für alle Kommunen gleichbleibenden Sockelbeitrag die Kostenteilung errechnet. Auf den Markt Dürrwangen entfällt damit insgesamt ein Beitrag von 2.000 € (300 € im Jahr 2020, 850 € im Jahr 2021 und 850 € im Jahr 2022).

Um das Projekt noch in diesem Jahr starten zu können, wird ein Beschluss über eine Kostenbeteiligung bis Ende Juli 2020 benötigt.

Am 02.07.2020 fand eine Info-Veranstaltung und Mitgliederversammlung statt, über die u. a. das Projekt detailliert vorgestellt wurde und Fragen hierzu gestellt werden konnten.

Bürgermeister Konsolke schlägt die Beteiligung an dem Projekt und Zustimmung zur Ko-Finanzierung vor.



Beschluss:

Der Markt Dürrwangen beteiligt sich am Förderprojekt "Initiative zur Aufwertung der traditionellen regionalen Streuobstkultur und der Sensibilisierung der Bevölkerung" im Rahmen des Förderprogramms "Förderung von Projekten zur Stärkung regionaler Identität im Freistaat Bayern" und stellt dafür eine Ko-Finanzierung von maximal 2.000 €.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 8 Freiwillige Jahreszuschüsse 2020 - 2026 an Ortsvereine und Sonstige

Sachverhalt:

Dem MGR wurde eine Aufstellung der freiwilligen Jahreszuschüsse an Ortsvereine und Sonstige, die der Marktgemeinderat für die gesamte frühere Wahlperiode 2014 – 2020 einheitlich beschlossen hatte zur Verfügung gestellt. Eine solche Aufstellung mit gelegentlichen Anpassungen/Änderungen wird seit dem Jahr 2002 dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung für die jeweilige Wahlperiode vorgelegt. In 2002 erfolgten infolge der DM-/€-Umstellung geringfügige Aufrundungen auf "volle 10 €".

Mit der neuen Wahlperiode 2020 – 2026 müssen diese Zuschüsse erneut beschlossen werden. Da ein Großteil der Zuschüsse bereits in den Monaten Januar, Februar 2020 ausbezahlt wurde, wird empfohlen, evtl. Änderungen erst ab dem Kalenderjahr 2021 zu beschließen. Die Zuschüsse würden dann so in den Kalenderjahren 2021-2026 zur Auszahlung kommen.

Diskussion im MGR:

MGR Proff fragt nach, warum an die kath. Sozialstation in Dinkelbühl jährlich 2.585, - € gezahlt werden. Das rühre daher, dass der caritative Wohltätigkeitsverein 1993 an die kath. Sozialstation angegliedert wurde, so 2. BGM Baumgärtner. Es wurde damals durch den MGR beschlossen 1,- € pro Einwohner an die kath. Sozialstation zu zahlen.

Beschluss:

Die in der Anlage aufgeführten freiwilligen Jahreszuschüsse der Wahlperiode 2020 – 2026 werden für die Auszahlung in den Kalenderjahren 2021 – 2026 beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 9 Schulturnhalle Nutzung; kostenfreie Nutzung durch Vereine

Sachverhalt:

Der letzte Marktgemeinderat hatte für dessen Wahlperiode 2014 – 2020 beschlossen, die Schulturnhalle Dürrwangen, wie schon immer in der Vergangenheit, den Vereinen/Sportgruppen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Gemäß beiliegendem Beschluss vom 13.08.2014 sollte diese Entscheidung dem jetzigen Marktgemeinderat wieder vorgelegt werden.

Beschluss:



Der Marktgemeinderat beschließt für den Zeitraum 2020 – 2026, den Vereinen/Sportgruppen aus dem gesamten Gemeindegebiet die Schulturnhalle weiterhin kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Zu Beginn der nächsten Wahlperiode ab 2026 ist neu zu entscheiden.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 10 Teilerstattung für Anwesen mit hohem Wasserverbrauch verursacht durch Rohrbrüche usw.

Sachverhalt:

Bei der jährlichen Abrechnung der Verbrauchsgebühren werden mancherorts außergewöhnlich hohe Wasserverbrauchszahlen festgestellt. In den meisten Fällen sind diese hohen Verbrauchswerte durch eine defekte Hausinstallation (WC-Drücker, Heizungsüberdruckventil oder Wasserleitungsrohrbruch) begründet.

Gemäß § 10 in Verbindung mit § 11 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Dürrwangen (BGS-WAS) entsteht die Verbrauchsgebühr mit der Wasserentnahme und wird nach der durch geeichte Wasserzähler ermittelten Verbrauchsmenge berechnet. Daraus folgend muss der Gebührenpflichtige auch in einem Schadensfall die Wasserkosten vollumfänglich tragen. Vor allem auch, da der Gemeinde die bezogene Wassermenge von der Fernwasserversorgung Franken (FWF) in Rechnung gestellt wird.

Bei den Kosten der Abwassergebühr ergibt sich eine ähnliche Situation, da laut § 10 der Entwässerungssatzung (BGS-EWS) als Berechnungsgrundlage die entnommene Wassermenge dient.

In Ausnahme- bzw. Härtefällen kann jedoch die Gemeinde die Abwassergebühr erlassen, wenn durch den Gebührenpflichtigen nachgewiesen wird, dass entweder das entnommene Wasser nicht dem gemeindlichen Abwassersystem zugeführt wurde oder eine defekte Hausinstallation Ursache des erhöhten Wasserverbrauchs war.

Für die Berechnung eines Teilerlasses der Abwassergebühren bei einem außergewöhnlich hohen Wasserverbrauch wird, wie in den vergangenen Jahren, folgende Regelung vorgeschlagen:

Kosten in Höhe vom Durchschnittsverbrauch der vorangegangenen drei Abrechnungsjahre zuzüglich 100 m³ Verbrauchsmenge werden berechnet. Die übersteigende Verbrauchsmenge wird nach Antrag erlassen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt einem Teilerlass der Abwassergebühren nach Antrag gemäß vorgeschlagener Berechnung zu. Der Beschluss gilt bis zum Ende der Wahlperiode.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 11 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; Sachstand (mdl. Bericht)

Die Marktgemeinde wartet derzeit auf die Fertigstellung der beiden Schallschutzgutachten der Fa. Sorge. Eingeschränktes Gewerbegebiet (Lebensmittelmarkt; erwartet wird 60 dB tags und 40 dB nachts)

Gesamtes GG (hoffentlich mit 55 dB tags und 40 dB nachts)



Weiteres Vorgehen ist mit dem LRA abgestimmt. Die Gutachten werden hoffentlich zeitnah fertig und umgehend nach Eingang an das LRA weitergeleitet. Dort wird dann eine entsprechende Stellungnahme vorbereitet und an die Marktgemeinde übersandt. Dann werden zusammen mit dem IB Härtfelder die notwendigen MGR-Beschlüsse ausarbei-

→ Evtl wird – um keine Zeit zu verlieren – eine weitere MGR-Sitzung im Juli abgehalten!

Die Woche fanden 2 sehr angenehme Telefonate zwischen Herrn Würffel und 1. BGM Konsolke statt. Dabei ging es u.a. um das Schallschutzgutachten. Die Sorgen des ehemaligen Bürgermeisters Winter, dass Herr Würffel und/oder EDEKA z.B. wg Corona abspringen könnten, können noch nicht endgültig widerlegt werden.

In den Gesprächen mit Herrn Würffel sind aber keinerlei Zweifel zu erkennen.

TOP 12 Kinderbetreuung

TOP 12.1 Erweiterungsbau; Sachstand (mdl. Bericht)

Hinweis zur letzten Sitzung:

- Die genannten Preise waren ohne Planungskosten Architekten
- Haben natürlich bei beiden Studien gefehlt!
- Im Haushalt ist 1 Mio.€ eingeplant
- Studien sind natürlich nur Schätzungen
- Nach den tatsächlichen Planungen werden die Gesamtkosten neu ermittelt und dem MGR vorgelegt

Das Architekturbüro Pfister hat Angebot übersandt Das Architekturbüro Fees hat nach tel Auskunft wg Überlastung abgesagt Für derartige Maßnahme ist 3. Angebot notwendig – wird eingeholt!

Konkrete Bedarfsplanung (letzte Sitzung war grob überschlägig) erstellen MGR-Beschluss bzgl. Neubau beim LRA einreichen (nach Rücksprache mit LRA ist dies reine Formsache; sie sehen den Bedarf!!!) Es besteht Austausch/Kontakt mit LRA

Kontaktaufnahme von Fa Engel bzgl. eines Angebots für eine modulare Lösung. 1. BGM Konsolke lässt sich deren Konzept vorstellen..

TOP 12.2 Notgruppenlösung altes Schulgebäude; Sachstand (mdl. Bericht)

Nach letzter Sitzung erfolgte eine sofortige Kontaktaufnahme mit der Kirchenverwaltung und der KiGaLeitung

Einreichung von rd 10 Verbesserungsmaßnahmen (z.B. wg feuchter Wand; Warmwasser oben wg Händewaschen Corona und zum Spülen...)

- Sideboard an feuchter Wand wurde Rückwand und Türen abmontiert; die Wand kann jetzt atmen; tägl. Geruchsbeseitigung; 07+08/2020; dann wird Wand gestrichen
- Im 1. OG wird Boiler installiert; Schwierigkeiten wg Stromversorgung → wird gelöst!
- bis auf Boiler ist bereits alles erledigt!

Lt. dem LRA wird Bestätigung des MGR für den Erweiterungsbau benötigt sowie die schriftliche Bereitschaft des Trägers die Notgruppen zu betreiben



Mail von Träger v. 24.6.:

- Zusage zur Fortführung der Notgruppen (max. 2 weitere Jahre)
- o.a. Verbesserungsbedarf: "..dafür gemeinsam Lösungen erarbeitet haben..."
- Hoffnung, dass bereits ab 01.09.2020 fortgesetzt werden kann (wäre für die Gruppen und Teams am besten; es müssten keine Veränderungen vorgenommen werden)
- Bitte um zeitnahe Zusage des LRA, dass die notwendige MA-Akquirierung gestartet werden kann

Anruf von LRA am 01.07.2020:

- Grundsätzliche Zusage, dass die Genehmigung für die Notbetreuung im alten Schulgebäude für max. 2 weitere Jahre erfolgt!
- Einzige bauliche Maßnahme gefordert: im 1. OG wird eine mobile Toilette für die Kinder benötigt (bisher nix da); die Kinder müssten immer mit Begleitung ins EG; Raum ("Wickelraum" mit Handwaschbecken) ist vorhanden; hier könnte man diese mobile Toilette (mit Sichtwand) ein- und später wieder ausgebaut werden; nach RS mit dem Hausmeister der Schule sollte das alles möglich sein; die Marktgemeinde ist jetzt noch auf der Suche nach möglichen Firmen (eine ist bisher bekannt).

Dass keine weiteren baulichen Maßnahmen vom LRA gefordert werden, liegt sicherlich darin begründet, dass Träger/KiGa/Gemeinde umgehend eine Besichtigung mit Lösungen des angesprochenen Verbesserungsbedarfs vorgenommen haben!

→ Die Marktgemeinde ist sehr zufrieden und hofft, dass die restlichen Maßnahmen zügig erfolgen sowie das notwendige Personal gefunden werden kann!!!

TOP 13 Bekanntgaben

TOP 13.1 Winterdienst; Dienstleistungen, Bekanntgabe Vergabe

Sachverhalt:

In nichtöffentlicher Sitzung am 09.06.2020 wurde die Vergabe für Winterdienst-Dienstleistungen beschlossen.

Nach Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung wird hiermit der Öffentlichkeit der gefasste Beschluss bekanntgegeben.

Auf Anfrage der Verwaltung wurden 2 Firmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Das Leistungsverzeichnis enthält die Durchführung des Winterdienstes (Räumen, Streuen, Bereitschaft) außerhalb des Hauptorts Dürrwangen für die Wintersaisons 2020/2021 – 2022/2023.

Die eingereichten Angebote wurden hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Vertragsbedingungen der Auftragnehmer und Vorgaben des Auftraggebers verglichen.

Nach Auswertung konnte das Angebot der Fa. Däubler (91555 Feuchtwangen) als u. a. wirtschaftlichstes Angebot festgestellt werden.

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschloss, den Vertrag zur Durchführung des Winterdienstes außerhalb des Hauptorts Dürrwangen mit der Fa. Däubler (91555 Feuchtwangen) zu den im Angebot vom 02.02.2020 aufgeführten Bedingungen um 3 Jahre (Winterdienst-Saisons 2020/2021 – 2022/2023) zu verlängern.



Beschluss:

Bekanntgabe gefasster Beschluss der Öffentlichkeit nach Art. 52 Abs. 3 GO

zur Kenntnis genommen

TOP 14 Sonstiges

USt-Absenkung 07-12/2020:

Werden bei den Beauftragungen beachtet; spannend dann gegen Ende 2020, wenn der Satz wieder nach oben geht!

Corona:

- Inzwischen 37 Tote im Lkr
- Antrittsbesuch bei örtlichem Allgemeinarzt; Zeit war und ist schwierig bei dauerhafter Maskenpflicht (FFP3); aber akzeptabel; Praxis macht im Bedarfsfall Test selber und schickt ihn ans Labor bei taggleichem Ergebnis!!!
- Corona-Warn-App nutzen (60% nötig); wichtig: von RKI und Bundesregierung; es gibt Fake-Apps mit kriminellen Hintergedanken!

Wasserverlust:

- Seit rd 1,5 Jahren ist im Bereich Dürrwangen (ohne Ortsteile) ein erhöhter Wasserverlust zu verzeichnen. Die Messungen bestätigen, dass jede Viertelstunde rd 250 Liter (!!!) abgehen. D.h. pro Stunde 1m³, pro Tag 24m³, pro Jahr ca. 8.800m³
- bei Kosten von knapp 1,27€/m³ bedeuten das jährlich rd. 11.000,00 € !!! verlorenes Geld wg Wasserverlust
- allein in den jüngsten Monaten wurde 2x eine externe Fachfirma beauftragt, den Ort des Wasserverlusts zu lokalisieren ohne Erfolg. Kosten gesamt rd. 10.000,00 €!!!
- Auf der Fachmesse Kommunale in 2019 wurde Kontakt mit der Fa Sewerin aufgenommen, die einen sog. Korrelator-Wasserleckortungsgerät angeboten haben. Kosten rd. 12.500,00 €
- Auf Anfrage bei den Stw DKB wurde informiert, dass diese ein ähnliches Gerät im Einsatz hat allerdings nur für Gusseisenrohre, nicht PE wie für Dürrwangen nötig!
- MGR Proff hat bei den Stw Craislheim nachgefragt, ob dort ein entsprechendes Gerät benützt wird. Dies ist nicht der Fall. Die Bedienung könnte sehr speziell sein (ausschließlich für Fachpersonal); zusätzlicher Wartungsaufwand wird befürchtet (Gerät muss jährlich eingeschickt werden, um auf den aktuellen Softwarestand kalibriert zu werden)
- BauhofMA Lehr kann diese Befürchtungen nicht bestätigen; das Gerät war leihweise bereits im Einsatz und soll sogar relativ einfach zu bedienen sein. Außerdem ist kein jährlicher Wartungsaufwand fällig.
- Es muss abgeklärt werden, ob vom selben Gerät gesprochen wird
- Zu diesem Zweck hat BauhofMA Lehr bei der Fa Sewerin angefragt, ob evtl eine zusätzliche Information/Vorstellung des Geräts v.a. an den MGR möglich ist – das ist der Fall. 1. BGM Konsolke vereinbart mit der Fa Sewerin einen Termin und gibt diesen an den MGR weiter.
- Insgesamt bestünde bei einem Kauf natürlich die Möglichkeit Nachbarkommunen im Bedarfsfall mit Gerät und Personal unsererseits gg Bezahlung zu unterstützen
- ABER: eine Gewähr auf Lockortung gibt es nicht!

MGR Huber schlägt vor, bei der Energie nachzufragen. Diese hat ein neues Verfahren zur Leckortung. Evtl. könnte das auch für die Marktgemeinde in Frage kommen.



Förderung von Glasfaseranschlüssen

hier: Rathaus

Der Zuwendungsbescheid wurde am 23.06.2020 erlassen! Wird im Rahmen einer off. Übergabe durch StMFH übergeben!

Zuschuss für Blaskapelle Dürrwangen

Mit Schreiben des Landrats vom 15.06.2020 wird darüber informiert, dass aufgrund der entstandenen Kosten für das ausgefallene Jubiläum mit Kreismusikfest ein finanzieller Ausgleich von 150,00 € gewährt wird. Die Blaskapelle sollte ein Dankesschreiben an das LRA verfassen, so 1. BGM Konsolke.

Schulturnhalle: Lüftungs- und Beleuchtungserneuerung:

Beschl.v.02/2020 (ABER: bisher nur Kenntnisnahme); Fa. Bautz und Wilde stimmen sich ab; dauert aber noch (Förderung wird geklärt, Corona...); sollte Förderung möglich sein, kann erst nach Fö.zusage mit der Baumaßnahme begonnen werden

Nächsten Sitzungen

- August 7.8.
- September 4.9.

Seniorenstiftung Liebenau

MGR Folberth fragt nach, wie der aktuelle Sachstand ist. Er wird den Kontakt suchen, so 1. BGM Konsolke.

LKW-Fahrverbot Ortsverbindungsstraße Haslach/Dürrwangen:

MGR Kiefner fragt nach, warum diese Straße nun wieder für LKWs freigegeben ist.

<u>Schriftführer:</u> <u>Vorsitzender:</u> Eva Lehr Jürgen Konsolke